

Volleyballjugend Rheinland

Jugendspielordnung (JSO)

1 Aufgaben

- 1.1 Die Jugendspielordnung (JSO) regelt die Durchführung der Jugendmeisterschaften der Volleyballjugend Rheinland (VjR) sowie evtl. zusätzlicher Jugendspielrunden.
- 1.2 Grundlage dieser Ordnung sind die JSO des DVV (Anlage 4 zur BSO), die Ordnung der Südwest-Deutschen Volleyballjugend, die LSO und die JO des Volleyball-Verbandes Rheinland-Pfalz (VVRP).
- 1.3 Alle in dieser Ordnung nicht erfassten Fragen regeln sich nach den unter 1.2 genannten Ordnungen.

2 Spielberechtigung

- 2.1 In den jeweiligen Altersklassen sind alle am Stichtag geborenen oder jüngeren Spieler/innen startberechtigt. Jedoch dürfen E-Jugendliche nicht in der A- und B-Jugend eingesetzt werden.

3 Spielverkehr

- 3.1 Die VjR richtet Meisterschaften in den Altersklassen der A-, B-, C-, D-, und E-Jugend aus. Rheinlandmeister und Vizemeister sind für die Rheinland-Pfalz-Meisterschaften qualifiziert. Verzichtet ein Qualifizierter auf die weitere Teilnahme, so erhält der Nächstplatzierte die Startberechtigung.
- 3.2 Die Ausschreibung erfolgt durch den Jugendspielwart der VjR und wird auf der Homepage des VVR veröffentlicht.
- 3.3 Der Jugendspielwart teilt die Vorrunden nach regionaler Zugehörigkeit, eingeschätzter Leistungsstärke und Bereitschaft zur Turnierausrichtung ein.
- 3.4 Gibt es im Vorfeld einer Rheinlandmeisterschaft eine Vorrunde, so werden die qualifizierten Teilnehmer für die Endrunde vom Jugendspielwart gesetzt.

4 Pflichten der Teilnehmer

- 4.1 Mannschaften, die für den Jugendspielbetrieb gemeldet haben sind zur Teilnahme verpflichtet.
- 4.2 Ist eine Mannschaft während einer Jugendspielrunde unvollständig, so werden alle Spiele der betreffenden Mannschaft mit 0:2 Sätzen und 0:50 Punkten gewertet.
- 4.3 Sofern kein neutrales Schiedsgericht durch den Verband gestellt wird, sind alle Mannschaften in der A-, B- und C-Jugend verpflichtet, ein Schiedsgericht zu bilden, bestehend aus:
 1. Schiedsrichter/in mit Lizenz
 2. Schiedsrichter/in
Anschreiber/in

Zwei Linienrichter/innen

In der D- und E-Jugend ist ebenfalls ein vollständiges Schiedsgericht zu stellen, der 1. Schiedsrichter benötigt aber keine Lizenz.

Muss eine Mannschaft auf zwei Feldern das Schiedsgericht stellen, so wird ohne Linienrichter gespielt.

5 Pflichten des Ausrichters

- 5.1 Der Ausrichter ist verpflichtet die Ergebnisse einschließlich der Spielberichtsbogen der Geschäftsstelle innerhalb von drei Tagen (d.h. sie müssen dort eingetroffen sein) nach der Durchführung der Spiele zuzusenden. Die Spielergebnisse müssen am Wettkampftag dem Jugendspielwart und dem Pressewart per E-Mail mitgeteilt werden.

6 Startberechtigung

- 6.1 Ein Verein kann in einer Altersklasse mehrere Mannschaften melden.
- 6.2 Kommen Mehrfachmeldungen eines Vereines vor, ist kein Wechsel der Spieler/innen innerhalb eines Spieltages möglich.
- 6.3 Für die Rheinland-Pfalz-Meisterschaften kann sich in den Altersklassen und Geschlecht nur eine Mannschaft pro Verein qualifizieren. Für die Altersklasse der E- Jugend ist die Teilnahme mehrerer Mannschaften eines Vereines an den VVRP- Meisterschaften möglich. Mixed-Mannschaften in der E- Jugend spielen bei den männlichen Meisterschaften mit.

7 Strafen

- 7.1 Verstöße gegen die Jugendspielordnung werden nach dem Strafenkatalog der LSO geahndet. Zusätzlich zur Gebührenordnung der LSO gilt:
Bei Abmeldung einer gemeldeten Mannschaft bis drei Tage vor Spieltermin beträgt die Ordnungsstrafe 35 EUR.
Bei späterem Abmelden bzw. Nichtantreten einer gemeldeten Mannschaft zum Spiel beträgt die Strafe 50 EUR.

8 Schlußbestimmung

Diese Ordnung wurde am 11.05.1996 von der Vollversammlung der VjR in Koblenz beschlossen und tritt am 01.07.1996 in Kraft.

Die Änderung des 3. Absatzes der Ziffer 3.1 der JSO wurde auf der Gesamtpräsidiumssitzung am 19.02.1997 beschlossen.

Der Wegfall des Punktes 3.7 und die Änderungen der Punkte 5.1, 5.4 und 8.1 wurden zur VV der VjR am 05.03.2001 beantragt. Dort wurden sie vertagt auf dem 23.03.2001 und am 23.03.2001 beschlossen.

Auf der VV der VjR am 20.04.2002 wurde die letzte Änderung vorgenommen (s. Protokoll).

Die überarbeitete JSO wurde am 25.03.07 auf der Präsidiumssitzung verabschiedet und tritt am 01.07.2007 in Kraft.